

Protokoll der
gemeinsamen Sitzung der Expertengruppen
GKD, PND und RSWK/SWD
am 16. August 2007
in der Deutschen Nationalbibliothek Frankfurt am Main

Status: verabschiedet

Beginn: 11:05 Uhr

Ende: 17:00 Uhr

Teilnehmer:

Frau Hengel-Dittrich (Vorsitz)	DNB	EG PND, GKD
Frau Gamerschlag	GBV	
Frau Gulder	BVB/BSB	
Herr Holbach	BVB/BSB	EG PND, GKD
Herr Dr. Hoyer (bis 16:20 Uhr)	Kunstabibliotheken-Fachverbund	EG PND, RSWK/SWD
Herr Hupfer	HBZ	EG FE
Herr Kunz	DNB	EG RSWK/SWD
Frau Langer	GBV	
Frau Pfeifer	DNB	
Frau Pitz	SBB	EG GKD

Gast:

Frau Krawalski (bis 16:30 Uhr) DNB

Protokoll:

Frau Töpler DNB

Tagesordnung

1. Begrüßung, Organisatorisches, Genehmigung der Tagesordnung
2. RDA-Entwurf Part A, revised Chapter 6 + 7 und Stellungnahmeentwurf der AfS
3. Arbeitspapier von Tom Delsey „RDA Database Implementation Scenarios“
4. Verschiedenes

Unterlagen

Zu TOP 1

- Tagesordnung: Tagesordnung_20070816.doc

Zu TOP 2

- Entwurf von RDA, Part A, revised Chapter 6 + 7:
<http://www.collectionscanada.ca/jsc/docs/5rda-parta-ch6&7rev.pdf>
- Stellungnahme-Entwurf AfS: Stellungnahmeentwurf_RDA_PartA_67_DNB_E1.doc
- Besprechungsgrundlage (incl. Stellungnahmen BVB, ekz, GBV, HBZ, HeBIS, SWB und ZDB): EGs-Normdaten-Tischpapier_RDA_Part_A_6-7.doc
- GND-Normdaten-Szenario, Entwurf: RDA-Normdatenmodell.doc

Zu TOP 3

- Arbeitspapier von Tom Delsey:
<http://www.collectionscanada.ca/jsc/docs/5editor2.pdf>

TOP 1

Frau Hengel begrüßt die Verbundvertreter der Expertengruppen GKD, PND und RSWK/SWD zu ihrer gemeinsamen Sitzung.

Zeitplan für die Stellungnahme

Frau Hengel fasst den gegenwärtigen Entwicklungsstand der RDA überblicksartig zusammen. Am 18. Juni 2007 veröffentlichte das „Joint Steering Committee for Development of RDA“ (JSC) unter <http://www.collectionscanada.ca/jsc/docs/5rda-parta-ch6&7rev.pdf> den überarbeiteten Entwurf der Kapitel 6 und 7. Institutionen, die nicht Mitglied im JSC sind, werden gebeten, ihre Stellungnahme bis zum 17. September 2007 abzugeben. Die Arbeitsstelle für Standardisierung (AfS) wird die Stellungnahme aus dem deutschsprachigen Raum am 14. September 2007 verschicken. Anmerkungen aus den Expertengruppen, die sich nach der Sitzung ergeben, werden bis spätestens 30. August 2007 erbeten, damit sie für die Stellungnahme berücksichtigt werden können.

Zeitplan für die nächsten erwarteten Entwürfe

Frau Hengel kündigt an, dass für Dezember 2007 der Part B der RDA (Ansetzungsregeln) erwartet wird. Im Juli 2008 soll ein kompletter RDA-Entwurf zur Stellungnahme zur Verfügung stehen. Anfang 2009 soll die Veröffentlichung der RDA erfolgen. Momentan befinden sich die RDA-Entwicklungen im Zeitplan (Stand: Oktober 2006).

TOP 2/3

Die Tagesordnungspunkte 2 und 3 werden zusammen behandelt. Die Reihenfolge innerhalb des Protokolls richtet sich nach dem Aufbau des Vorwortes zu den überarbeiteten Kapiteln 6 und 7 (hinsichtlich der Sonderthemen) und der Kapitel selbst.

Der Schwerpunkt der Sitzung soll darauf liegen, die möglichen Konsequenzen, die der überarbeitete RDA-Entwurf zu Kapitel 6 (Persons, families, and corporate bodies associated with a resource) und 7 (Related resources) für das Datenmodell haben wird, zu verdeutlichen. Es soll erörtert werden, welche Auswirkungen die überarbeiteten Kapitel 6 und 7 auf Normdaten haben und wie die Ausgestaltung der RDA in die Normdaten generell aussehen kann.

Es liegt ein erster Stellungnahme-Entwurf der AfS vom 13. Juli 2007 vor, zu dem um Rückmeldungen bis zum 24. Juli 2007 gebeten wurde. Anmerkungen wurden vom BVB, ekz, GBV, HBZ, HeBIS, SWB und ZDB geschickt. Die öffentliche Bereitstellung des RDA-Entwurfs und weiterer JSC-Materialien wird allgemein begrüßt.

Generelle Anmerkungen

In den überarbeiteten Kapiteln 6 und 7 werden Angaben zu zwei unterschiedlichen Ebenen gemacht. Zum einen auf formaler Ebene, zum andern auf inhaltlicher Ebene. In Hinblick auf die formale Ebene wird diskutiert, ob sich die Terminologien eines Formats und eines Regelwerks nicht entsprechen sollten. Das Format sieht drei Angaben vor: „mandatory“, „mandatory if applicable“ und „optional“. Der RDA-Entwurf zu den Kapiteln 6 und 7 sieht Angaben als „required if applicable“ nicht vor.

In Hinblick auf die inhaltliche Ebene wird überlegt, ob ein Regelwerk eine Angabe als „required“ fordern kann, wenn diese Angabe nicht möglich ist, z.B. ist der Urheber eine verpflichtende Angabe, es gibt aber Werke, in denen ein Urheber nicht zu ermitteln ist.

Examples

Die Struktur der Beispiele, wie sie bisher verwendet wird, wird für gut betrachtet. Es wird vorgeschlagen, dass man in der bibliographischen Beschreibung, die jedem Beispiel folgt, den „access point“ kursiv oder fett hervorheben soll, um die Beispiele noch einfacher interpretieren zu können.

Das letzte Beispiel unter 7.5.1.1b.1 (Naming the source work (or expression)) wird diskutiert. Es fällt auf, dass zwei unterschiedliche Werke mit Komma getrennt werden und dass eine Angabe in getrennten Unterfeldern sinnvoller ist. Es wird aber aufgeführt, dass in diesem Beispiel evtl. nur das Anzeigeformat dargestellt wird. In der Stellungnahme soll hinterfragt werden, ob die Angaben in diesem Beispiel in getrennten Unterfeldern erfolgt.

Chapter 6 Persons, families, and corporate bodies associated with a resource

Kapitel 6 regelt die Sucheinstiege für Personen, Familien und Körperschaften zu einer Ressource.

Entität „Familie“

In Kapitel 6 werden Familien als mögliche Entität, die Bezug zu einer Ressource haben können, genannt. Bereits im letztjährigen Entwurf des Kapitels 7 (Persons, families, and corporate bodies associated with a resource) stellten die Familien eine Schwierigkeit dar. Eine Abgrenzung, wann eine Familie und wann eine Körperschaft vorliegt, kann häufig nicht erfolgen. Auch im Bereich der Personennamen ist eine Abgrenzung, wann eine Familie und wann einzelne Personen angesetzt werden nicht immer eindeutig. Die Entität „family“ wird aber vor allem für den Archivbereich für notwendig erachtet. Auch in Bibliotheken ist die Zuordnung zu einer Familie z.B. bei Schriftdenkmälern notwendig. Die Frage ist, wie mit solchen Überschneidungen umgegangen werden soll. Die Expertengruppenmitglieder sind sich einig, dass in der Stellungnahme angeregt wird, eine klarere Abgrenzung zwischen Personen, Familien und Körperschaften zu machen. Außerdem sollen Hilfestellungen bei der Verwendung als „access point“ gegeben werden.

Access points (Sucheinstiege)

In Abschnitt 6.1.2 (Conventions used to record persons, families, and corporate bodies associated with a resource) werden drei Möglichkeiten vorgestellt, wie die Zugehörigkeit von Personen, Familien und Körperschaften zu einer Ressource dargestellt werden kann. Zum einen kann die Zugehörigkeit umschrieben werden, wenn sie aus der Vorlage hervorgeht. Zum anderen können Informationen auch von einer anderen Quelle genommen werden und als letzte Möglichkeit wird die Angabe eines „access points“ angeboten.

Eine Definition von „access point“ fehlt an dieser Stelle, ebenso ein Hinweis auf das Glossar und den Abschnitt 6.0.5, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Regelungen zur Gestaltung eines „access points“ in den Kapiteln 9, 10 und 11 folgen. Es bleibt offen, ob der „access point“ in kontrollierter oder unkontrollierter Form angegeben werden soll. Diese Unterscheidung, die im letztjährigen Entwurf des damaligen Kapitels 7 noch getroffen wurde, ist an dieser Stelle entfallen. Die Teilnehmer stimmen darin überein, dass wesentliche Angaben zur Interpretation fehlen; dies soll in der Stellungnahme zum Ausdruck gebracht werden.

6.2 Designation of role (Funktionsbezeichnungen)

Der Entwurf des Kapitels 6 sieht vor, dass die „designation of role“ angegeben werden kann (optionale Angabe). Es wird darauf hingewiesen, dass eine Liste mit den möglichen „designation of roles“ noch nicht vorliegt und Ende August erscheinen wird. Die Arbeitsstelle für Standardisierung wird die Liste mit der Bitte an die Expertengruppen weiterleiten zu überprüfen und abzugleichen, ob alle Funktionen, die im bisherigen RDA-Entwurf angesprochen wurden, vorhanden sind, und ob Ergänzungen vorgenommen werden müssen.

In Abschnitt 6.1.3 (Change in responsibility) soll ein zusätzlicher Sucheinstieg gemacht werden, wenn sich eine Änderung in der Zuständigkeit einer Person, Familie oder Körperschaft zu einer Ressource ergibt. Eine zeitliche oder auf einzelne Teile der Ressource bezogene Spezifizierung ist nicht vorgesehen. Eine mögliche Gestaltungsweise wird in der Vergabe spezifischer „designation of role“ gesehen, z.B. früherer Verfasser.

Diese „roles“ sollten in der angekündigten Liste enthalten sein. In Abschnitt 6.1.3 müsste allerdings ein Hinweis auf 6.2 ergänzt werden. Vorstellbar wäre auch die Variante, die „designation of role“ in nicht spezifizierter Form anzugeben und die zeitliche (sachliche) Zugehörigkeit als Freitext zu ergänzen. Die Angabemöglichkeit für eine „designation of role“ wird überwiegend positiv gesehen. Als Eingrenzungsmöglichkeit in der Recherche würde die Angabe sogar für eine Pflichtangabe sprechen. Einige Teilnehmer haben Bedenken in der verpflichtenden Angabe und fänden eine Einzelfallentscheidung des Katalogisierers, wann er die Angabe einer „role“ für suchrelevant erachtet, für angebracht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den RAK-WB zurzeit bei weitem weniger „roles“ ausgewiesen werden und dass nur die Angabe einer Funktion zugelassen ist. Im RDA-Entwurf zum überarbeiteten Kapitel 6 wird aber auch die Angabe mehrerer „roles“ zugelassen. Hier würden zusätzliche Formatanforderungen entstehen.

Es wird gewünscht, dass sich die Liste der „designation of role“ nach den vier FRBR-Ebenen (work, expression, manifestation, item) untergliedert, damit zuzuordnen ist, auf welcher Ebene welche Funktionen vorkommen können.

6.3 Access points for persons, families, and corporate bodies associated with the work

6.3.1/6.3.2 Creator (Urheber) / Originating body (veranlassende Körperschaft)

In diesen beiden Abschnitten werden die Sucheinstiege für die Urheberschaft der Ressource behandelt. Die Teilnehmer merken an, dass die Definition von „creator“ nicht eindeutig genug ist. In der Stellungnahme soll zum Ausdruck gebracht werden, dass klar definiert werden soll, wann eine Körperschaft bzw. Familie als Urheber eines Werkes gilt.

Die so genannte „rule of 3“ wird aufgehoben. Damit wird auf eine Begrenzung der Sucheinstiege auf maximal 3 Entitäten verzichtet. Außer dem Sucheinstieg für den erstgenannten Urheber sind alle Sucheinstiege jetzt optional. Die Abschaffung der „rule of 3“ wird allgemein begrüßt, da bei Ressourcen mit geteilter Urheberschaft auch weitere Urheber berücksichtigt werden können. Es wird aber befürchtet, dass diese offene Regelung, mehr Urheber angeben zu können, aus Aufwandsgründen nur unzulängliche Anwendung findet. Eine nicht abgestimmte Vorgehensweise, gerade bei Hauptsucheinstiegen, wird von den Teilnehmern, insbesondere in Hinblick auf den internationalen Datenaustausch, für nachteilig gehalten. In der Stellungnahme soll berücksichtigt werden, dass zumindest in allgemeiner Art eine Regel enthalten sein soll, in welchen Fällen zusätzliche Urheber anzugeben sind (z.B. dass ein Urheber aufzuführen ist, wenn er für das Wiederauffinden erforderlich ist).

Da nicht zu erkennen ist, in welchen Fällen eine Körperschaft als Urheber anzusehen ist, halten die Teilnehmer die Unterscheidung zwischen der Körperschaft als Urheber und der Körperschaft als „originating body“ für schwierig. Wird allerdings solch eine Unterscheidung getroffen, wird dies nach jetzigem Regelwerksentwurf dazu führen, dass die Angabe eines „originating bodies“ in jedem Fall obligatorisch ist, auch wenn ein anderer erstgenannter Urheber (Person, Körperschaft oder Familie) vorhanden ist. Definitorisch können sich die Teilnehmer keinen Unterschied zwischen einem körperschaftlichen Urheber und einer „originating body“ vorstellen. In der Stellungnahme soll nachgefragt werden, was der Hintergrund der Differenzierung ist und wie zwischen der Funktion bei Körperschaften unterschieden werden kann. Darüber hinaus soll nochmals betont werden, dass im deutschsprachigen Bibliothekswesen nach wie vor die Tradition vorherrscht, einen persönlichen Urheber einem körperschaftlichen vorzuziehen.

6.4 Access points for persons, families and corporate bodies associated with the expression

Dieser Abschnitt ist vom Aufbau her ähnlich zum vorhergehenden Abschnitt, es können ebenso Funktionsbezeichnungen angegeben werden. Die Angabe eines „contributors“ ist optional, wobei es in der Praxis durchaus Fälle gibt, in denen ein „contributor“ angegeben werden muss. Es soll vorgeschlagen werden, dass in das Regelwerk eine kurze Erläuterung aufgenommen werden soll, in der darauf hingewiesen wird, dass es auch Fälle geben kann, in denen die Angabe eines „contributors“ verpflichtend ist.

6.7 Access points for persons and corporate bodies associated with legal works

6.8 Access points for persons and corporate bodies associated with religious works

6.9 Access points for persons and corporate bodies associated with official communications

Da es in diesen drei Abschnitten um sehr spezielle und spezifische Angaben geht, werden die Expertengruppenmitglieder gebeten, diese Abschnitte in ihren Verbänden Spezialisten, das heißt Juristen und Theologen, vorzulegen. Rückmeldungen an Frau Hengel werden bis zum 30. August 2007 erbeten.

Beziehungen in Kapitel 6 und 7

Sowohl in Kapitel 6 als auch in Kapitel 7 werden Regeln für die Darstellung von Beziehungen aufgestellt. In Kapitel 6 für Beziehungen zwischen einer Ressource und Personen, Familien und Körperschaften, die an ihrer Entstehung, Aufbewahrung oder Verwendung beteiligt sind. In Kapitel 7 für Beziehungen zwischen Ressourcen untereinander. Es fällt auf, dass die zur Darstellung verwendete Terminologie in Kapitel 6 und 7 stark voneinander abweicht. In Kapitel 6 wird durchgehend der Begriff „access point“ verwendet; die Begriffe „related“ oder „relationship“ werden vermieden. In Kapitel 7 wird der Begriff „access point“ nur noch ein einziges Mal verwendet und dann nicht mehr. Dies ist in 7.1.2 (Conventions used to record relationships between resources) der Fall. Ansonsten ist im Gegensatz zu Kapitel 6 von „controlled access points“ die Rede. Die unterschiedliche Terminologie lässt darauf schließen, dass die Art der Beziehung in Kapitel 6 und 7 unterschiedlich behandelt werden soll. Eine erste Vermutung ist, dass die Unterscheidung in der Einseitigkeit oder Wechselseitigkeit der Beziehung liegen könnte. Die Teilnehmer stimmen darüber ein, dass in der Stellungnahme um eine Begründung der Verwendung unterschiedlicher Terminologien gebeten werden soll. Auch die unterschiedliche Verwendung von „access point“ (einmal „controlled“, einmal ohne Spezifizierung) soll hinterfragt werden. Es soll vorgeschlagen werden, die Terminologie beider Kapitel anzupassen.

Die Expertengruppenmitglieder sind sich einig, dass generell ein „access point“ gebraucht wird, um eine Beziehung recherchierbar darstellen zu können.

Chapter 7 Related resources

Kapitel 7 regelt, wie Beziehungen zwischen Ressourcen untereinander dargestellt werden sollen. Zum einen werde die „primary relationships“, das heißt die Beziehungen zwischen den vier FRBR-Ebenen (work, expression, manifestation und item), dargestellt. Zum andern werden in systematisierter Form die weiteren Beziehungen zwischen Ressourcen dargestellt, die zwischen gleichen Ebenen auftreten können. Die

Expertengruppenmitglieder werden gebeten, bis Ende August zu überprüfen, ob alle benötigten Beziehungskonstellationen im RDA-Entwurf zu Kapitel 7 abgedeckt werden.

7.1 General guidelines on recording relationships between resources

Abschnitt 7.1.2 (Conventions used to record relationships between resources) stellt drei Möglichkeiten vor, wie diese Beziehungen dargestellt werden können. Als erstes wird die Möglichkeit gegeben, einen „resource identifier“ anzugeben. Des Weiteren gibt es die Angabe in verbaler Form als „controlled access point“ und als letzte Möglichkeit eine strukturierte oder unstrukturierte Beschreibung.

Die Expertengruppenmitglieder merken an, dass in den Abschnitten 7.1.3 bis 7.1.5 die Angabe des Relationstyp gefordert wird; nach 7.2. (Designation of relationship) ist die Kennzeichnung allerdings eine optionale Angabe. In der Stellungnahme soll nachgefragt werden, wie dieser scheinbare Widerspruch zu interpretieren ist.

7.1.3 Resource identifiers for related resources

7.1.3.0 General guidelines on providing resource identifiers for related resources

Unter 7.1.3.0.1 wird wie auch in anderen Abschnitten in Kapitel 7 vorgeschlagen, eine ISBN oder eine ISSN als Identifier zu verwenden. In die Stellungnahme muss aufgenommen werden, dass eine ISBN oder eine ISSN kein eindeutiger Identifier für eine Ressource ist.

7.3 Primary relationships

Frau Hengel hat einen Entwurf für ein GND-Normdaten-Szenario skizziert, aus dem hervorgeht, wie die „primary relationships“ in einem Normdatenmodell umgesetzt werden könnten, welches sie den Teilnehmern zur Verfügung stellt. In der Sitzung wird diskutiert, wie diese Umsetzung aussehen könnte. Hierzu stehen unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung: einmal könnte für jede Ebene ein eigener Datensatz angelegt werden. Dies würde dazu führen, dass für die Werk-/Expression-Ebene eigene Normdatensätze angelegt werden würden. Die Manifestationsebene (bibliographischer Datensatz?) würde mit diesen Normdatensätzen und einem Exemplarsatz verknüpft werden. Ein anderes Modell bestünde darin, die einzelnen Ebenen in einem gemeinsamen Datensatz abzubilden, die einzelnen Datenelemente allerdings den einzelnen Ebenen zuzuordnen und durch einen eindeutigen Identifier zu identifizieren. Diese beiden unterschiedlichen Modelle stellen Extreme verschiedener Zwischenmöglichkeiten dar. Sie weichen im Übrigen nicht grundsätzlich voneinander ab, da z.B. aus dem Ein-Datensatzmodell das Modell mit einzelnen Datensätzen für jede Ebene unmittelbar abzuleiten ist und umgekehrt. So wäre es denkbar, als Erfassungsformat für die Katalogisierung ein Ein-Datensatzmodell anzubieten, für die Datenhaltung mit einzelnen Datensätzen der Ebenen zu arbeiten. Der Vorteil in getrennten Datensätzen liegt darin, dass mehrere Manifestationen einem einzelnen Werk bzw. einer einzelnen Expression zugeordnet werden können.

Die Teilnehmer sind sich einig, dass ein Katalogisierer die FRBR-Ebenen in jedem Fall kennen muss. Er muss wissen, auf welcher Ebene er sich in seiner Titelaufnahme bewegt.

Frau Hengel weist darauf hin, dass es spätestens nach der Veröffentlichung von Part B im Dezember 2008 nötig ist, sich darüber zu verständigen, wie eine Umsetzung bzw. Realisierung der RDA, vor allem in Bezug auf das Daten- und Austauschformat, erfolgen soll. Die Normdatenanwendung im deutschsprachigen Raum geht mit ihrer Verknüpfungsstruktur weit voraus, insofern sind die im deutschsprachigen Bibliothekswesen vorhandenen Möglichkeiten bereits sehr viel besser auf eine elaborierte Anwendung der RDA vorbereitet.

7.5 Derivative relationships

In die Stellungnahme soll aufgenommen werden, dass sich die Expertengruppenmitglieder in Abschnitt 7.5 eine Abgrenzung wünschen, in welchen Fällen eine Ressource ein eigenes Derivat darstellt.

7.6 Descriptive relationships

Die in diesem Abschnitt beschriebene Beziehung wird im deutschsprachigen Raum im Bereich der Formalerschließung zurzeit nicht zum Ausdruck gebracht. Im Bereich der Sacherschließung ist sie für Werke der Literatur eine durchaus geläufige Relationsart.

7.7 Whole-part relationships

In Abschnitt 7.7.4 (Part of a manifestation (or item)) wird die Möglichkeit gegeben, die Beziehung zwischen einer Gesamtressource und ihren Teilen darzustellen. Die Teilnehmer bitten um Klärung, welche Hierarchiestufen in Zukunft angegeben werden können, nachdem beim Umstieg auf MARC 21 Zwischenebenen weitgehend entfallen sollen. Frau Hengel führt hierzu aus, dass nach jetzigem Stand ein zweistufiges Modell mit jeweils einem Kopfsatz und zugehörigen Stücksätzen vorgesehen ist.

7.8 Accompanying relationships

In der Stellungnahme soll um Klärung gebeten werden, in welchen Fällen eine Beilage als eigenständiges Werk zu behandeln ist.

Abschließend fasst Frau Hengel noch einmal die Schwerpunkte der Sitzung zusammen. Eine Schlussfolgerung aus der Sitzung ist, dass zwei der Schwerpunktaufgaben der Expertengruppenarbeit im nächsten Jahr, in dem im Juli 2008 die Veröffentlichung eines RDA-Gesamtentwurfs vorgesehen ist, die Klärung des zukünftigen Datenmodells und der daraus resultierenden Anforderungen sowie die Erarbeitung verbundübergreifender Anwendungsrichtlinien sein wird.

Frau Hengel dankt den Verbundvertretern der Expertengruppen für ihre Teilnahme und schließt die Sitzung um 17:00 Uhr.